

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Bürgerwind Hengeler-Ächterhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11, hat mit Antrag vom 06.07.2023 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 302, Flurstücke 15, 7, 16, Flur 303, Flurstück 101 und Flur 304, Flurstück 85, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.12.23 bis 05.01.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Stadtlohn, Nebenstelle des Rathauses, Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt, Mühlenstraße 42, 48703 Stadtlohn, Zimmer 008, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://kreis-borken.de> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Im UVP-Portal können die Antragsunterlagen in digitaler Form über das Internet eingesehen werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.12.2023 bis 05.02.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 21.02.2024, ab 10:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 06.12.2023 bis 05.02.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 24.11.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02132 2023-ag

Im Auftrag

Martin Ohlms